



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 31. März 2020

Nummer 13

Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 31. März 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) und des § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. März 2020 (GVBl. II Nr. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Badeanstalten“ das Wort „Schulen“ und ein Komma eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Durchführung von schulischen Prüfungen und die Abnahme von Prüfungsleistungen wird zugelassen.“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5. April 2020“ durch die Angabe „19. April 2020“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe k wird das Wort „nachweislich“ gestrichen.
3. Nach § 11 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Durchsetzung der Verbote, Bußgelder

§ 12

Durchsetzung der Verbote, Bußgelder

Verstöße gegen die in den §§ 1 bis 11 dieser Rechtsverordnung enthaltenen Gebote und Verbote stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.“

4. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
5. Der bisherige § 12 wird § 13.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 31. März 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher